

Stadt Radevormwald

50. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Feuerwehrhaus Wellringrade -

Begründung



Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss

Stand: 18.11.2022

Titelseite:

Abbildung 1: Luftbild von Radevormwald mit Lage des Änderungsbereichs,

Quelle: www.tim-online.nrw.de



Stadt Radevormwald

Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt

Hohenfuhrstraße 13

42447 Radevormwald

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	i
Teil A: Begründung der Planinhalte	1
1 Einleitung	1
2 Anlass und Ziele der Änderung	1
3 Lage und Abgrenzung des Plangebiets	2
4 Planungsrechtliche Situation	2
4.1 Regionalplanung	3
4.2 Flächennutzungsplan	4
4.3 Landschaftsschutz.....	4
5 Inhalt der Planänderung	5
5.1 Flächenbilanz	6
5.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	7
6 Verkehrsmäßige Erschließung	8
7 Planungs- und Standortalternativen.....	8
8 Umweltbelange	9
8.1 Umweltbericht	9
8.2 Artenschutz	12
Teil B: Umweltbericht.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung	2
Abbildung 2: Lage des Änderungsbereichs im Regionalplan	3
Abbildung 3: FNP Radevormwald mit Änderungsbereich	4
Abbildung 4: Darstellung des Landschaftsschutzgebietes mit Änderungsbereich	5
Abbildung 5: Geplante Änderungen im Bereich der 50. FNP-Änderung.....	6
Abbildung 6: Übersicht der geprüften Standorte	9

Teil A: Begründung der Planinhalte

1 Einleitung

Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans soll für den Änderungsbereich eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ anstelle von einer „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a BauGB dargestellt werden.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans ist aufgrund fehlender Standortalternativen notwendig und die Umwidmung der Flächen wird auf das notwendigste Maß begrenzt. Bereits im Vorfeld erfolgte der Ankauf der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Stadt Radevormwald.

2 Anlass und Ziele der Änderung

Der bisherige Standort der Einheit Wellringrade der Feuerwehr Radevormwald befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67. Dieser Standort wird zur Abdeckung des gesamten Stadtgebietes im Rahmen des Brandschutzbedarfsplans als zentraler und für die Sicherung des Brandschutzes in dem Einzugsgebiet notwendiger Standort ausgewiesen. Zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrags (Bekämpfung von Bränden etc.) ist eine Vergrößerung der Feuerwehrwache gemäß der DIN 14092 dringend geboten. Die baulichen Nutzungsmöglichkeiten am derzeitigen Standort sind durch die Festsetzungen des dort gültigen Bebauungsplanes, der Grundstücksgröße sowie der eigentumsrechtlichen Gegebenheiten begrenzt, weshalb eine Erweiterung bzw. Neubau auf dem derzeitigen Grundstück nicht sinnvoll umsetzbar ist. Aus diesem Grund ist ein Neubau des Feuerwehrhauses in räumlicher Nähe zum bestehenden Gebäude notwendig und aufgrund der notwendigen speziellen und sehr fachbezogenen Eignung eines solchen Grundstücks für Feuerwehrzwecke auf einem eigenen Grundstück die sinnvollste Lösung.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im betreffenden Bereich nötig. Der unbebaute, zurzeit als Grünland genutzte Änderungsbereich ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan lässt somit die geplante Feuerwehrwache nicht zu. Daher soll die Fläche künftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden.

3 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der rund 3.000 m² große Änderungsbereich liegt im Ortsteil Wellringrade nord-östlich des Hauptsiedlungsschwerpunktes der Stadt Radevormwald (Kernstadt) und umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Änderungsbereich liegt an der Kreisstraße 9 im Einmündungsbereich zur Bundesstraße 483 und wird wie folgt begrenzt: Im Norden durch die B 483, im Osten durch die Kreisstraße 9, im Süden verläuft die Grenze durch die vorhandene Grünlandfläche, entlang des Flurstücks 233 und im Westen durch einen angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereichs ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

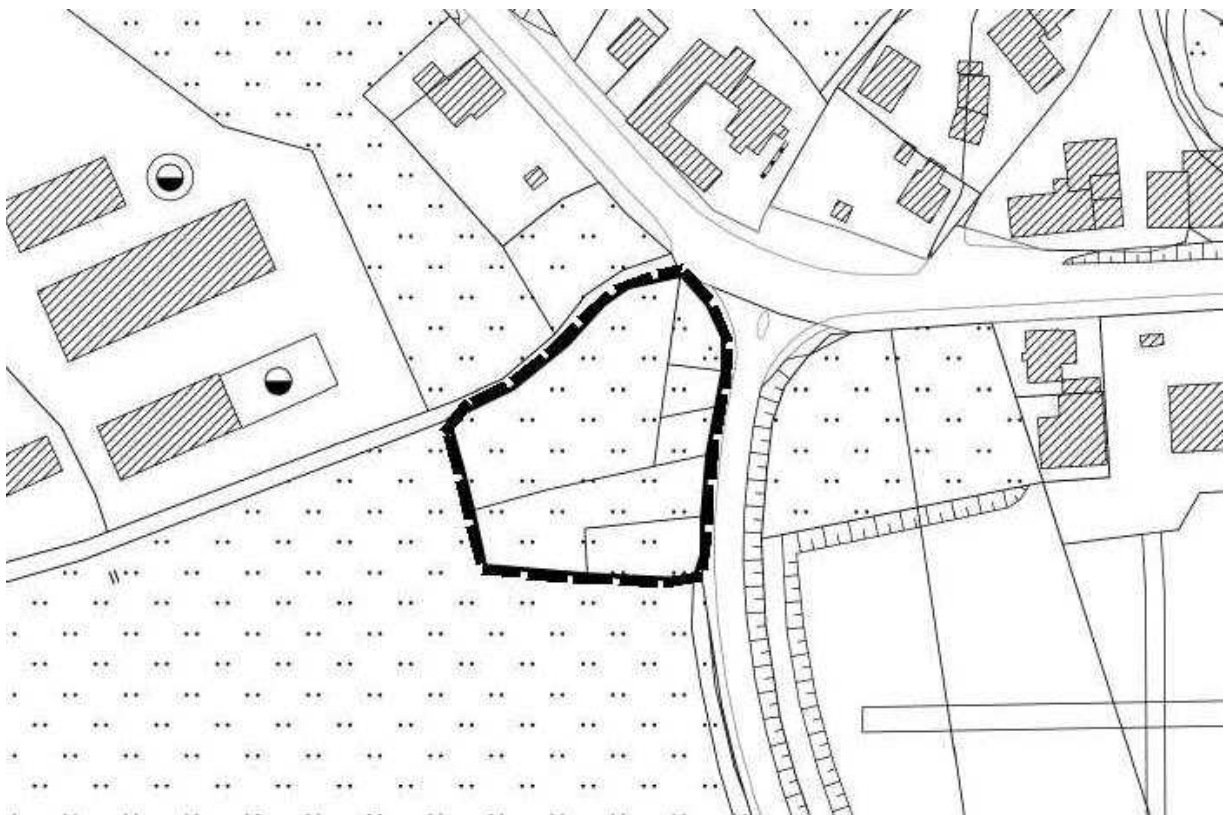


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung (Quelle: Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2022) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises)

4 Planungsrechtliche Situation

Das Planungsrecht in Deutschland beruht auf einer mehrschichtigen Systematik und regelt vor allem durch Bebauungspläne für jedermann die Nutzbarkeit bzw. Bebaubarkeit eines Grundstücks. Das System der räumlichen Planung wird von der föderalistischen Staatsordnung mit den drei Ebenen des Bundes, der Länder sowie den Gemeinden bestimmt. Im sogenannten Raumordnungsgesetz (ROG) werden auf Bundesebene Vorgaben für die jeweilige Landesplanung bestimmt. In NRW werden diese Vorgaben vom

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen konkretisiert und in Regionalplänen auf regionaler Ebene vertieft. Auf der kommunalen Ebene folgen die Kreise, Städte und Gemeinden mit der vorbereitenden Bauleitplanung, d.h. dem Flächennutzungsplan und der verbindlichen Bauleitplanung. Verschiedene Fachplanungen, naturschutzrechtliche Belange sowie weitere formelle und informelle Planungen konkretisieren die Regelungen auf den jeweiligen Planungsebenen.

4.1 Regionalplanung

Im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln - ist der betreffende Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen. Die Bezirksregierung Köln als Träger der Regionalplanung hat gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW mit Schreiben vom 10.02.2022 bestätigt, dass die geplante Änderung den Zielen der Raumordnung entspricht.

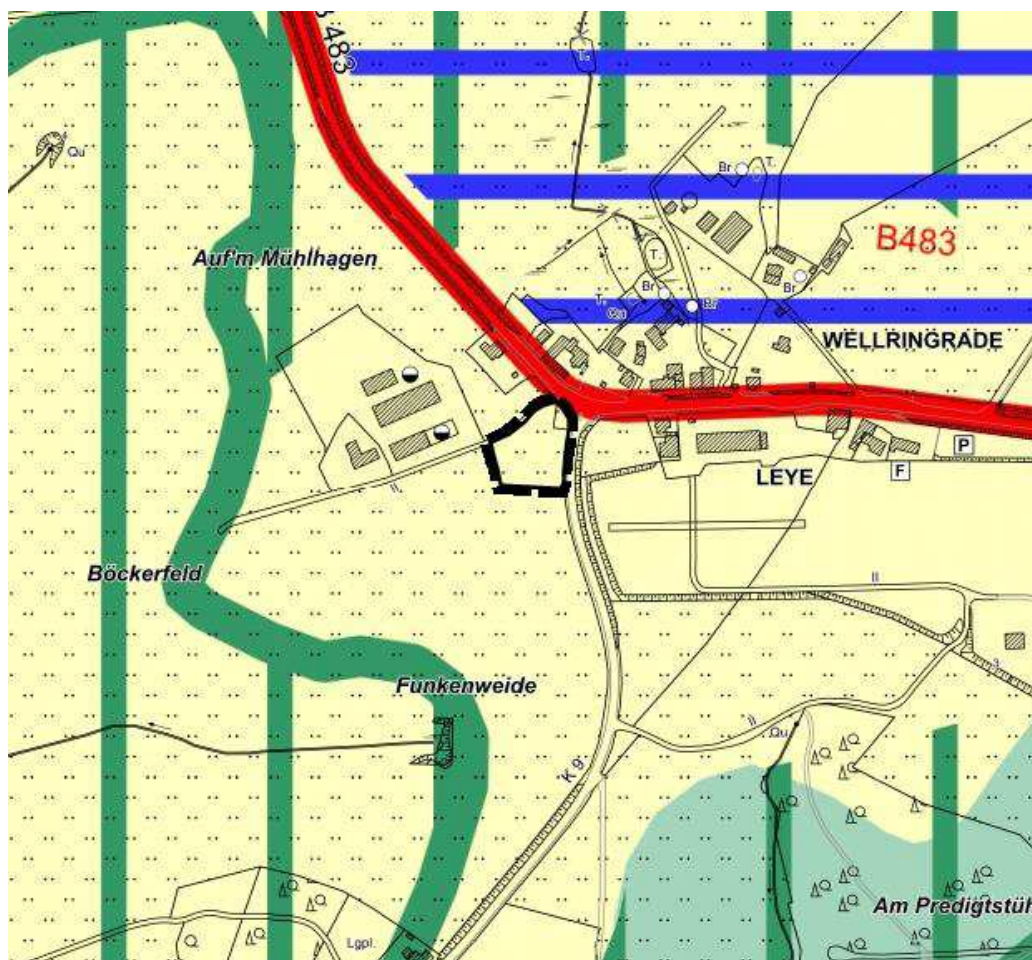


Abbildung 2: Lage des Änderungsbereichs im Regionalplan (Quelle: Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2022) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises; Bezirksregierung Köln)

4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) als „vorbereitender Bauleitplan“ stellt die Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet dar. Der FNP ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist demzufolge notwendig.

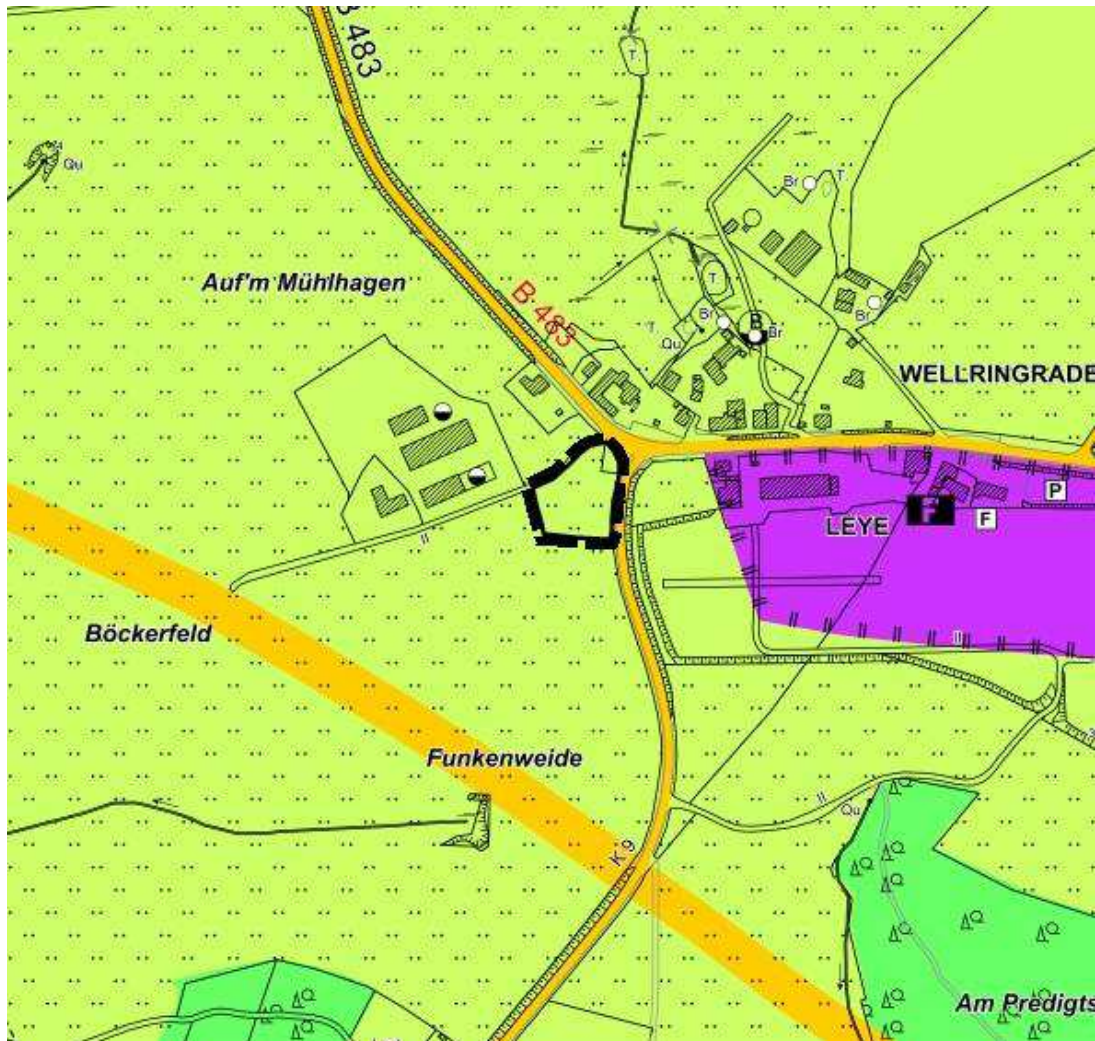


Abbildung 3: FNP Radevormwald mit Änderungsbereich (Quelle: Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2022) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises; Oberbergische Kommunen)

4.3 Landschaftsschutz

Der Änderungsbereich befindet sich vollständig im Geltungsbereich des derzeit gültigen Landschaftsplans. Der Landschaftsplan Nr. 11 „Radevormwald“ ist am 15.07.2019 in Kraft getreten und weist den Änderungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans als „Landschaftsschutzgebiet“ aus (siehe Abbildung 4). Zudem befindet sich in der näheren

Umgebung des Plangebietes das rd. 89,3 ha große Naturschutzgebiet Uelfetal mit Nebentälern (GM-054) in rd. 250 m Entfernung. Zudem bestehen im näheren Umkreis des Plangebiets vereinzelt kleine, nach § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützte Biotop.

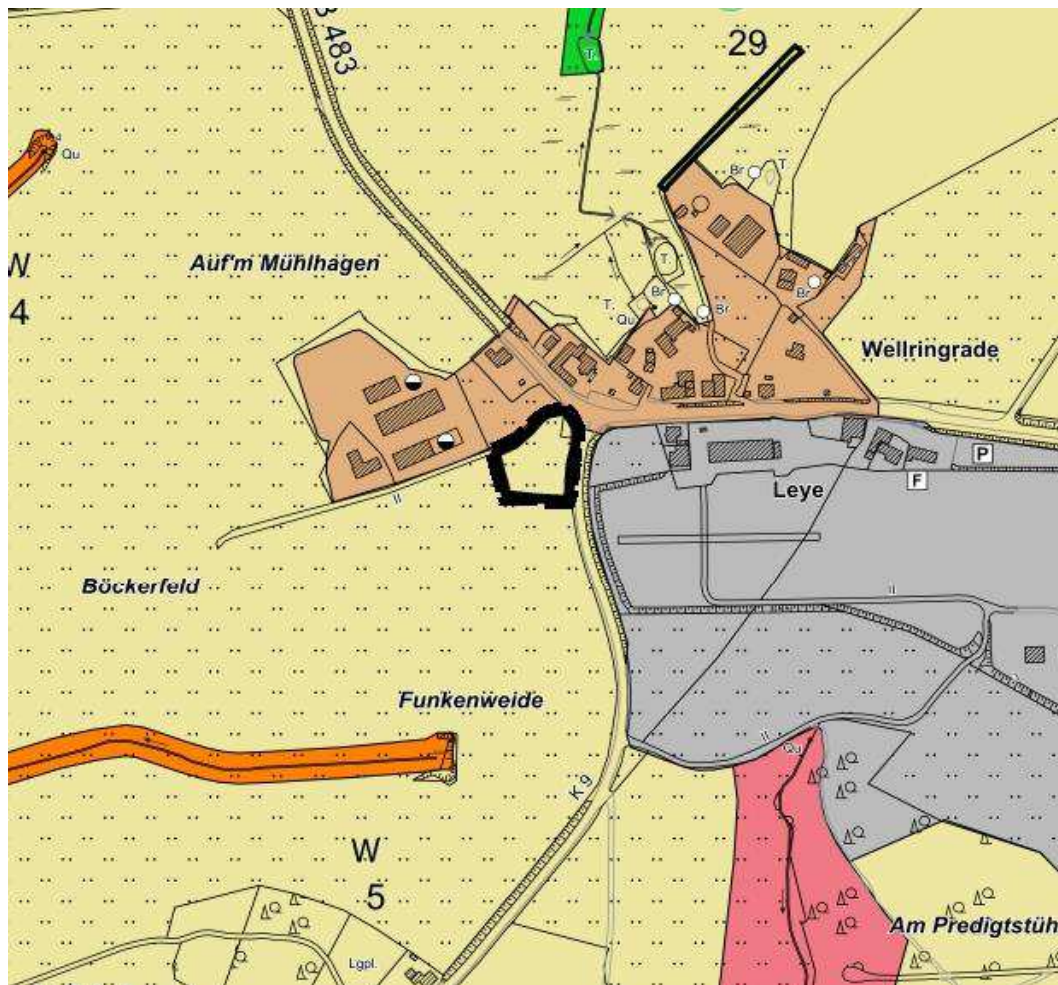


Abbildung 4: Darstellung des Landschaftsschutzgebietes mit Änderungsbereich (Quelle: Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2022) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises; Oberbergischer Kreis)

5 Inhalt der Planänderung

Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die derzeit als Grünland genutzte ca. 3.000 m² große landwirtschaftliche Fläche für einen Standort zum Errichten eines Feuerwehrhauses vorbereitet und zukünftig als „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden (siehe Abbildung 5).

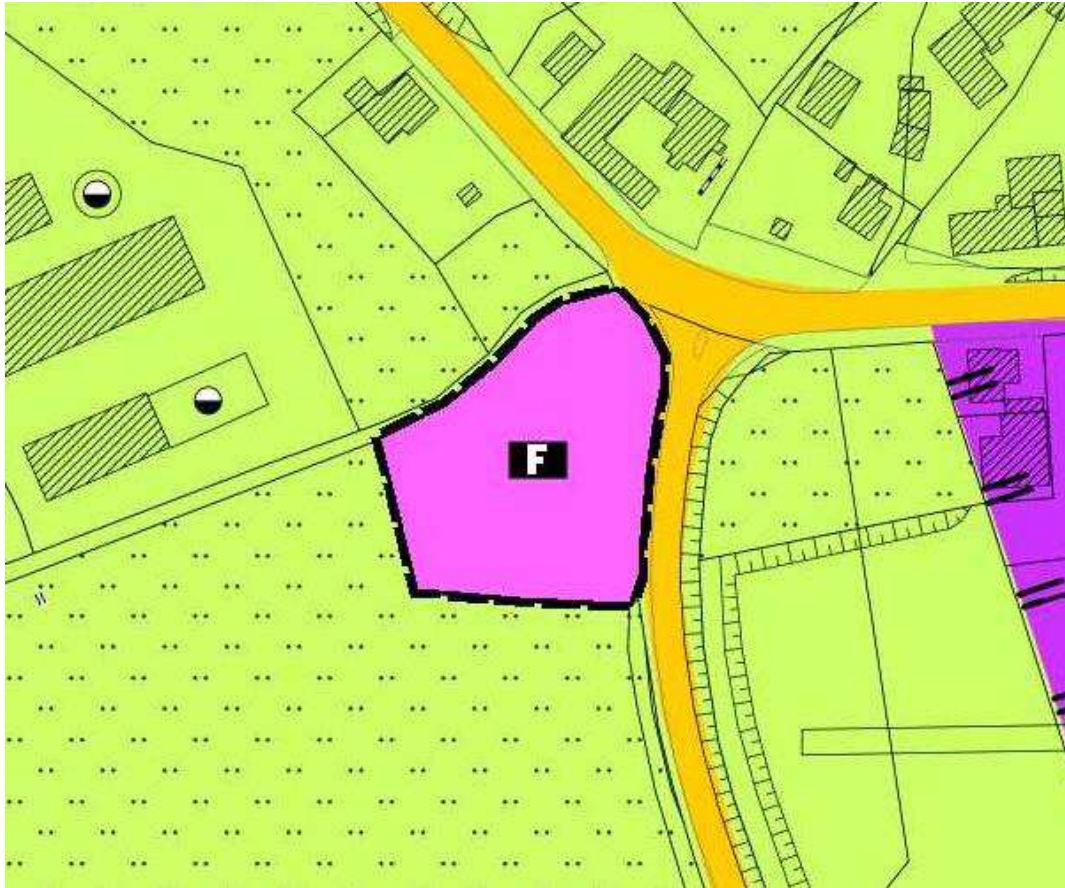


Abbildung 5: Geplante Änderungen im Bereich der 50. FNP-Änderung (Quelle: Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2022) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises; Oberbergische Kommunen)

5.1 Flächenbilanz

Die Bilanz der Flächendarstellungen stellt sich für das Plangebiet der 50. Flächennutzungsänderung - Feuerwehrhaus Wellringrade - wie folgt dar:

Tabelle 1: Flächen im Änderungsbereich (Quelle: Eigene Darstellung)

Flächendarstellung	Bestand	50. FNP-Änderung
Flächen für die Landwirtschaft	3.063 m ²	0 m ²
Gemeinbedarfsfläche	0 m ²	3.063 m ²
Gesamtfläche	3.063 m²	3.063 m²

5.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Umwidmungssperrklausel). Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfung geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zugrunde liegenden Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden.

Kommt es zur Umsetzung der im FNP vorgesehenen Umwandlung in Gemeinbedarfsfläche, wird es zu einer Teilversiegelung von einer ca. 3.000 m² großen landwirtschaftlich genutzten Fläche kommen. Bei der Entscheidung zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine künftige Bebauung hat sich die Stadt Radevormwald bereits im Vorfeld im Rahmen der Begründungs- und Abwägungspflicht (§ 1a Abs. 2 BauGB) gemäß den Forderungen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen mit der Notwendigkeit und den Alternativen für die vorliegende Planung auseinandergesetzt.

Die bestehende Einheit Wellringrade der Feuerwehr Radevormwald im Ortsteil Wellringrade stellt im Brandschutzbedarfsplan einen wichtigen Standort zur Abdeckung des Stadtgebietes dar. Um die Bedeutung und Funktion des Standortes erhalten zu können, bedarf es einer Vergrößerung, welche sich aus dem Flächenbedarf für ein der DIN 14092 entsprechendes Feuerwehrhaus ergibt. Diese ist aufgrund der baulichen Eignung des derzeitigen Grundstücks am jetzigen Ort nicht umsetzbar. Zudem begründen auch eigentumsrechtliche Gründe die Notwendigkeit eines neuen Standortes. Aufgrund der notwendigen speziellen und sehr

fachbezogenen Eignung eines solchen Grundstücks für Feuerwehrzwecke, ist ein Neubau auf einem eigenen Grundstück mit geeigneter Grundstücksgröße die sinnvollste Lösung.

Unter Berücksichtigung der v.g. Ausführungen ist zusammenfassend festzustellen, dass die Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Flächen zur Erfüllung des Planungsziels unumgänglich ist und die vorliegende Planung mit den planungsrechtlichen Forderungen des Baugesetzbuches in Übereinstimmung steht.

6 Verkehrsmäßige Erschließung

Das Plangebiet liegt an der Kreuzung B 483 und K9, womit es an das örtliche sowie überörtliche Straßennetz angebunden ist. Die Straßen sind ausreichend leistungsfähig.

7 Planungs- und Standortalternativen

Die Erweiterung der Einheit Wellringrade ist zur Sicherstellung des Brandschutzes notwendig. Das derzeitige FGH auf dem bisherigen Standort ist für die Unterbringung der notwendigen Gerätschaften, Ausrüstungen und Sozialräume nicht ausreichend und daher eine Vergrößerung dringend geboten. Ein Neubau am bisherigen Standort (Standort 1) ist jedoch aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse und vorhandenen Eigentümerverhältnisse nicht umsetzbar. Für die bedarfsgerechte Neuplanung von Feuerwehrhäusern ist mit der Normenreihe DIN 14 092 „Feuerwehrhäuser“ eine einheitliche konkrete Grundlage geschaffen. Hierfür bedarf es einer ausreichenden Grundstücksfläche. Die baulichen Nutzungsmöglichkeiten sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans jedoch stark begrenzt. Auch die Überprüfung der Standortalternativen 2 und 3 ergibt, dass diese aufgrund des bestehenden Planungsrechts nicht zulässig sind. Diese befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67, der an diesen Standorten ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Segelflugplatz“ sowie eine Fläche für die Landwirtschaft festsetzt. Somit verfügt einzig der ausgewählte Standort 4 über die Voraussetzungen, die für das Vorhaben notwendig sind.

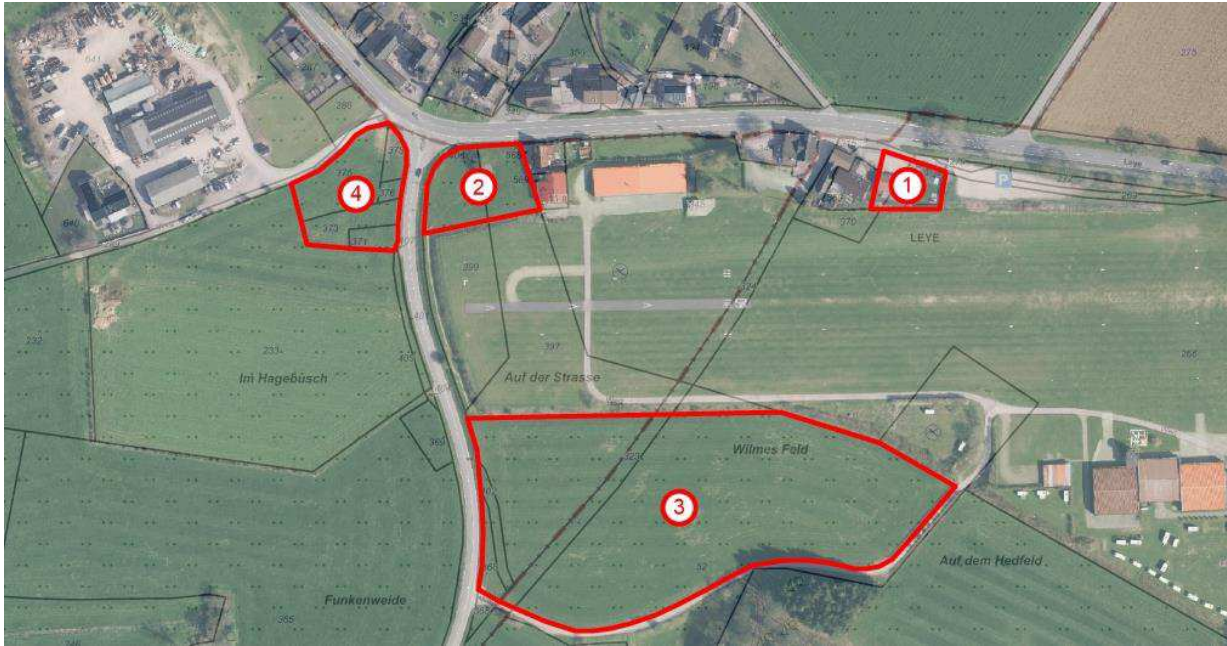


Abbildung 6: Übersicht der geprüften Standorte (Quelle: Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2022) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises)

8 Umweltbelange

8.1 Umweltbericht

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplanes für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Bewertung ist Bestandteil der Abwägung gemäß § 1 BauGB.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass zum derzeitigen Kenntnisstand überwiegend keine verbleibenden erheblichen und dauerhaft nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Für die Schutzgüter Fläche und Boden werden aufgrund der zunehmenden Versiegelungsrate erhebliche Auswirkungen vorbereitet.

Es wurden für die einzelnen Umweltbelange jeweils folgende Betroffenheit durch die Planung festgestellt:

Flächenverbrauch – erheblich

Dieser Punkt ist auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens final zu behandeln. Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird für das derzeit in Gänze unversiegelte Plangebiet

überwiegend eine Neuversiegelung vorbereitet. Demgegenüber steht ein möglicher Flächenverbrauch, der bei Umsetzung an anderen Stellen ggf. aufkäme.

Landschaft – nicht erheblich

Im Bestand weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild auf. Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens sind grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen darzustellen, die zu einer Minderung der Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes beitragen.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung – nicht erheblich

Dem Plangebiet kommt keine besondere Bedeutung als Fläche für die Erholungsnutzung zu. Erhebliche Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und durch Schallimmissionen werden durch die neue Feuerwehrrache nicht vorbereitet. Die angrenzenden Straßen weisen bereits im Bestand ein starkes Verkehrsaufkommen auf, zudem befindet sich die bestehende Feuerwehrrache bereits in der Nähe des Plangebietes. Von dieser Wache gehen vergleichbare Beeinträchtigungen aus, die auch für die neue Wache anzunehmen sind.

Klima und Luft – nicht erheblich

Aufgrund der nur geringen Plangebietsgröße und den umgebenden klimaaktiven und lufthygienisch-bedeutsamen Flächen im Umfeld des Plangebietes werden durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft vorbereitet. Durch grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens können negative Auswirkungen, insbesondere auf das Lokalklima, weiter reduziert werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – nicht erheblich

Durch die Planung werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet. Durch grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens werden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere vorbereitet.

Boden - erheblich

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens erfasst und bewertet und so im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bzw. des Landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt. Auf dieser Ebene sind Vorgaben zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu beschreiben, um so die Auswirkungen auf ein fachlich vertretbares Maß zu reduzieren.

Wasser – nicht erheblich

Das Plangebiet liegt nicht in einem geplanten oder festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet. Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder dessen Umfeld. Durch eine geplante ortsnahe Versickerung der anfallenden Niederschläge kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ggf. vermieden werden, entsprechende Vorgaben sind im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu prüfen und festzulegen.

Kultur- und Sachgüter – nicht betroffen

Kenntnisse über Kultur- und Sachgüter liegen nicht vor.

Wechselbeziehungen – nicht erheblich

Erhebliche negative Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen werden durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorbereitet.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden zudem Aussagen zu weiteren umweltrelevanten Parametern getroffen:

Einsatz erneuerbarer Energien/Energieeffizienz

Maßnahmen und Vorgaben, die den Klimaschutz und die für Neubauten geltenden Vorschriften und Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) berücksichtigen, folgen auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens.

Gefahrenschutz/Risiken

Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich, der durch ein hohes Gefahrenpotenzial oder Risiken, wie beispielsweise durch Hochwasser oder Störfallbetriebe, geprägt ist.

Kumulative Wirkungen

Im Umfeld des Plangebietes erfolgen derzeit keine vorbereitende oder verbindliche Bauleitplanverfahren, kumulative Wirkungen können folglich ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen werden als nicht-erheblich eingestuft, ggf. sind auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung festzulegen.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Der sachgerechte Umgang mit bau- und betriebsbedingten Abfällen ist auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens zu regeln.

8.2 Artenschutz

Eine gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 vom 29.04.2022 vom Büro NEOGRÜN durchgeführt und kommt zu folgendem Ergebnis:

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans und den damit planungsrechtlich ermöglichten Baumaßnahmen werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst (siehe Seite 16 Artenschutzvorprüfung Stufe 1, Büro NEOGRÜN vom 09.08.2022).



Radevormwald, den _____

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Burkhard Klein

Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt

Teil B: Umweltbericht



Stadt Radevormwald
50. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Feuerwehrhaus Wellringrade“
Umweltbericht
Teil B der Begründung
Verfahrensstand:
Feststellungsbeschluss

NEOGRÜN
Benjamin Schleemilch
Severinghauser Straße 22
58256 Ennepetal



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung Umweltprüfung.....	1
1.1	Planungsanlass, Ziele und Inhalte	1
1.2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	2
1.3	Beschreibung des Plangebietes.....	3
2.	Planerische Vorgaben	3
2.1	Regionalplan.....	3
2.2	Flächennutzungsplan.....	3
2.3	Bebauungspläne.....	3
2.4	Landschaftsplan des Oberbergischen Kreis und Schutzgebiete für Natur und Landschaft.....	3
2.5	Wasserschutzgebiete.....	4
3.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	4
4.	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung	6
4.1	Schutzgut Fläche/Flächenverbrauch.....	6
4.2	Schutzgut Landschaft	6
4.3	Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung.....	7
4.4	Schutzgüter Klima und Luft.....	8
4.5	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	8
4.6	Schutzgut Boden	9
4.7	Schutzgut Wasser.....	10
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	11
4.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	11
5.	Weitere umweltrelevante Parameter.....	12
5.1	Einsatz erneuerbarer Energien/Energieeffizienz	12
5.2	Gefahrenschutz/Risiken.....	12
5.3	Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen.....	12
5.4	Baubedingte Beeinträchtigungen	12
5.5	Sachgerechter Umgang mit Abfällen.....	13
6.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	13
7.	Anderweitige Planungsvarianten.....	14
8.	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	15
8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	15
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	15
9.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planänderung auf die Umwelt.....	16
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	16
	Referenzen und Quellen	19

1. Einführung Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr.7 sowie 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

1.1 Planungsanlass, Ziele und Inhalte

Durch die 50.Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Radevormwald soll Baurecht für eine neue Feuerwehrrache im Ortsteil Wellringrade vorbereitet werden.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens sollen Flächen, die derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, zukünftig als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbindung „Feuerwehr“ planungsrechtlich gesichert werden.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans ist aufgrund fehlender Standortalternativen notwendig und die Umwidmung der Flächen wird auf das notwendigste Maß begrenzt. Bereits im Vorfeld erfolgte der Ankauf der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Stadt Radevormwald.

Das Plangebiet wird derzeit als Intensiv-Grünland genutzt. Durch die nördlich angrenzende B 483 und die östlich angrenzende K 9 sowie den Sportflugplatz liegen hier bereits im Bestand starke Störwirkungen vor. Das Umfeld des Plangebietes wird ebenfalls landwirtschaftlich genutzt, je nach Hangneigung und Bodenverhältnissen finden sich hier Ackerbau oder Grünlandwirtschaft.

Der bisherige Standort der Einheit Wellringrade der Feuerwehr Radevormwald befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67. Dieser Standort wird zur Abdeckung des gesamten Stadtgebietes im Rahmen des Brandschutzbedarfsplans als zentraler und für die Sicherung des Brandschutzes in dem Einzugsgebiet notwendiger Standort ausgewiesen. Zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrags (Bekämpfung von Bränden etc.) ist eine Vergrößerung der Feuerwehrrache gemäß der DIN 14092 dringend geboten. Die baulichen Nutzungsmöglichkeiten am derzeitigen Standort sind durch die Festsetzungen des dort gültigen Bebauungsplanes, der Grundstücksgröße sowie der eigentumsrechtlichen Gegebenheiten begrenzt, weshalb eine Erweiterung bzw. Neubau auf dem derzeitigen Grundstück aufgrund der baulichen Eignung nicht sinnvoll umsetzbar ist. Aus diesem Grund ist ein Neubau des Feuerwehrhauses in räumlicher Nähe zum bestehenden Gebäude notwendig und aufgrund der notwendigen speziellen und sehr fachbezogenen Eignung eines solchen Grundstücks für Feuerwehrzwecke auf einem eigenen Grundstück die sinnvollste Lösung.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im betreffenden Bereich nötig. Der unbebaute, zurzeit als Grünland genutzte Änderungsbereich ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan lässt somit die geplante Feuerwehrrache nicht zu. Daher soll die Fläche künftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt sein.

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans soll Bau- und Planungsrecht für den Neubau einer Feuerwehrrache auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche in Radevormwald-Wellringrade vorbereitet werden

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

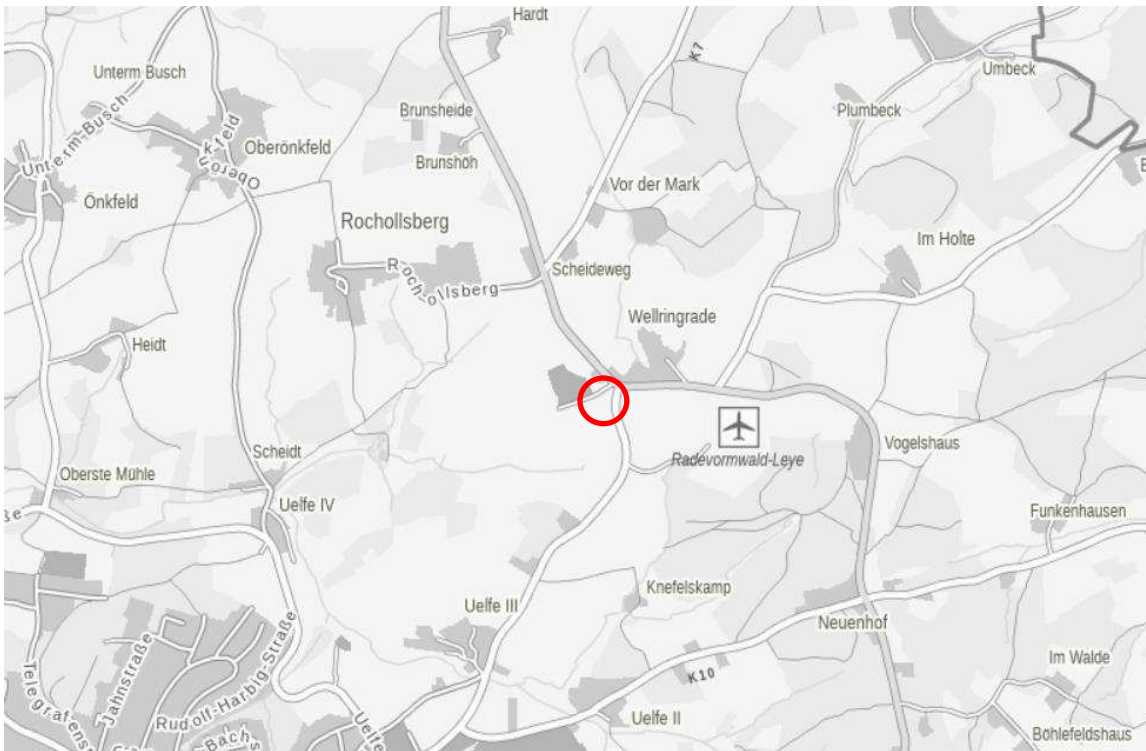


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW, Zugriff am 04.05.2022)



Abb. 2: vereinfachte Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW, Zugriff am 04.05.2022)

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Wellringrade der Stadt Radevormwald in einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Umgebung. Begrenzt wird das Plangebiet durch

- die Bundesstraße B 483 im Norden,
- die Kreisstraße K 9 im Osten,
- landwirtschaftliche Nutzflächen im Süden,
- landwirtschaftliche Nutzflächen und eine Zuwegung im Westen,

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 3.000 m² und umfasst die Flurstücke 371, 373, 375, 376 und 378 der Flur 19 in der Gemarkung Radevormwald.

1.3 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet wird als Intensivgrünland genutzt. Es finden sich keine Gehölzstrukturen, Gewässer oder andere Biotoptypen mit Ausnahme des Grünlandes im Plangebiet. Im Umfeld finden sich landwirtschaftliche Wohn- und Betriebsgebäude mit deren Nebenflächen und Zuwegungen und Gärten. Der Sportflugplatz Radevormwald-Leye befindet sich rund 100 Meter östlich des Plangebietes.

Das Plangebiet ist durch Lärm- und Lichtimmissionen, insbesondere der B 483 sowie der K 9 und durch den Flugbetrieb vorbelastet.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln (mit Stand vom 04.05.2022) weist das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich aus, es werden keine überlagernden Signaturen für den betroffenen Bereich dargestellt.

Die Bezirksregierung Köln als Träger der Regionalplanung hat gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW mit Schreiben vom 10.02.2022 bestätigt, dass die geplante Änderung den Zielen der Raumordnung entspricht.

2.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald von 1977 wird das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans soll das Plangebiet zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbindung Feuerwehr dargestellt werden, um die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau einer Feuerwehrrache zu schaffen.

2.3 Bebauungspläne

Für den Bereich des Plangebietes liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt derzeit im Sinne des § 35 BauGB (Außenbereich).

2.4 Landschaftsplan des Oberbergischen Kreis und Schutzgebiete für Natur und Landschaft

Das Plangebiet und sein wirkungsrelevantes Umfeld sind nicht Bestandteil eines FFH- oder Vogelschutzgebietes oder Naturschutzgebietes. Das Plangebiet befindet sich im rund 40 km² großen Landschaftsschutzgebiet „Radevormwald“ im Geltungsbereich des Landschaftsplans 11 des

Oberbergischen Kreis. Aufgrund der Lage, der Plangebietsgröße und den gegebenen Störwirkungen ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Entwicklungsziele für dieses LSGs ausgelöst werden. Im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt eine Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich das rd. 89,3 ha große Naturschutzgebiet Uelfetal mit Nebentälern (GM-054) und vereinzelt kleine, nach § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützte Biotope. Das Naturschutzgebiet und die geschützten Biotope werden durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans in ihren Schutz- und Entwicklungszielen nicht beeinträchtigt

2.5 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet. Nördlich an das Plangebiet grenzt das Einzugsgebiet des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Heilenbecketalsperre“ an das Plangebiet an.

3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen und sonstigen fachlichen Vorgaben festgelegten und für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a nach § 2 Abs. 4 BauGB maßgebend:

Tabelle 1: Übersicht umweltrelevante Fachgesetze und Vorgaben

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen Biol. Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1a III BauGB
Boden und Fläche	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als • Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und

		Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlicher Bodenveränderungen • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz NRW	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es örtliche Verhältnisse zulassen.
Klima	Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im

	Landesnatur- schutzgesetz NRW	besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm, BImSchG & VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutz- gesetz	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

4. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

4.1 Schutzgut Fläche/Flächenverbrauch

Bestandsaufnahme

Im Bestand weist das Plangebiet keinerlei Versiegelung auf, es wird in Gänze als Grünland bewirtschaftet.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Zunahme an versiegelten Flächen vorbereitet. Eine Benennung und Bilanzierung der zusätzlichen Neuversiegelungen sind jedoch aufgrund der planerischen Unschärfe des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Anhand der Baunutzungsverordnung kann die maximale Versiegelungsrate auf 80 % abgeschätzt werden. Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens erfolgt eine genaue Darstellung der zukünftigen Versiegelungsrate.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin keine Versiegelungen aufweisen. Um den Bedarf einer Feuerwehrrampe decken zu können, wäre bei Nicht-Durchführung der Planung auf einer anderen Fläche im Stadtgebiet eine entsprechende Bebauung durchzuführen. Je nach Lage und infrastruktureller Ausstattung dieser Flächen wären hierbei vergleichbare Auswirkungen für das Schutzgut Fläche zu erwarten. Eine Sanierung des bestehenden Feuerwehrhauses oder ein Neubau am derzeitigen Standort ist aufgrund der gestiegenen Anforderungen und der geringen Grundstücksfläche nicht möglich.

4.2 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Insgesamt ist das Landschafts- und Ortsbild aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und den umgebenden Bebauungen und Verkehrsflächen hinsichtlich der Parameter Vielfalt, Eigenart und Schönheit (gem. § 1 BNatSchG) im Bestand nicht als besonders hochwertig oder

einzigartig einzustufen. Dem Plangebiet kommt zudem keine nennenswerte Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Bebauung des Plangebietes vorbereitet, hiervon gehen jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft aus. Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens sind durch einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag die Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG zu bewerten und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich zu benennen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, es würden sich folglich keine Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft ergeben.

4.3 Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Dem Plangebiet kommt keine Bedeutung für die Naherholung und dem Hochwasser- oder Katastrophenschutz zu, noch gehen nennenswerte gesundheitliche Wohlfahrtswirkungen vom Plangebiet aus.

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet und die benachbarte Wohnbebauung sind bereits im Bestand durch den Verkehr auf der B 483 und der K 9, in geringem Umfang auch durch den Sportflugplatz, mit Schallimmissionen sowie verkehrsbedingten Schadstoffen belastet, eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit liegt hier jedoch nicht vor. Der derzeitige Standort der Feuerwehr befindet sich in unmittelbarer Nähe, hiervon gehen bei Einsätzen, Wartungsarbeiten u.ä. bereits im Bestand Schall Emissionen und andere, nicht erhebliche, Auswirkungen auf die umliegenden Wohn- und Arbeitsstätten aus.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung, bspw. durch Verkehrslärm und anderen Immissionen, für die umliegenden Wohnbebauungen vorbereitet. Immissionen werden durch die Feuerwehrwache überwiegend einsatzgebunden durch die Rettungsfahrzeuge sowie bei An- und Abfahrt der Rettungskräfte ausgelöst. Diese zusätzliche Beeinträchtigung ist nicht quantifizierbar, da diese jedoch untergeordnet ist und bereits im Bestand eine Belastung durch Verkehrslärm und Vergleichbarem vorliegt, wird hier keine erhebliche Zusatzbelastung ausgelöst. Hierbei ist zudem zu beachten, dass durch die bestehende und nahegelegene Feuerwehrwache bereits im Bestand vergleichbare Auswirkungen ausgehen, eine erhebliche Zusatzbelastung wird folglich durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans nicht ausgelöst.

Demgegenüber ist zu betrachten, dass durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans die rechtlichen Grundlagen für den Neubau einer Feuerwache geschaffen werden, was wiederum dem Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu Gute kommt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, es würden sich folglich keine Auswirkungen ergeben.

4.4 Schutzgüter Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet als Teilfläche der Bergischen Hochflächen weist im Landesvergleich relativ hohe Niederschlagsraten (rund 1.000 -1200 mm) und eine im Landesvergleich eher geringe Durchschnittstemperatur im langjährigen Mittel von etwa 7,5°-8° C auf.

Die kleinklimatischen Eigenschaften des Plangebiets entsprechen gemäß der Klimatopkarte (abgefragt über www.klimaanpassung-karte.nrw.de, Zugriff am 05.05.2022) aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet und dessen Umfeld dem eines Freiland-Klimatops.

Das Freiland-Klimatop ist ein landwirtschaftlich geprägtes Klimatop mit überwiegend unversiegelten Oberflächen. Es herrschen gute Austauschverhältnisse aufgrund einer geringen Rauigkeit. Des Weiteren liegt ein vergleichsweise niedriges Temperaturniveau vor und es kann zu einer Produktion von Kaltluft kommen. Das Freiland-Klimatop ist aufgrund seiner Größe für das Lokalklima gegenwärtig das prägende Klimatop im Plangebiet.

Hinsichtlich der Lufthygiene wirken in Abhängigkeit der meteorologischen Gegebenheiten in geringem Maße Emissionen in Form von Luftschadstoffen sowie Stäuben durch Verkehre und Hausbrand auf das Plangebiet ein. Verkehrsbedingte Emittenten im Umfeld sind hier vorrangig die stärker frequentierten Straßen. Hausbrandemissionen entstammen aus den angrenzenden Siedlungsbereichen. Hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Belange bestehen für das Plangebiet keine erheblichen Vorbelastungen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird vermutlich eine Entwicklung hin zu einem Klimatop der Stadtrandbereiche vorbereitet. Da diese kleinklimatische Auswirkungen sich nur auf eine relativ kleine Fläche beziehen und im Umfeld weitläufige klimaaktive bedeutsame Flächen vorgehalten werden, werden durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima vorbereitet. Die lufthygienischen Beeinträchtigungen, die von der neuen Feuerwehrrache ausgehen sind in etwa mit denen der bestehenden Feuerwehrrache gleichzusetzen und als gering einzustufen, hier werden keine zusätzlichen erheblichen Belastungen der Luftqualität vorbereitet.

Es werden im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft vorbereitet

Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens können ggf. weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgegeben werden, die zu einer Minderung der kleinklimatischen und lufthygienischen Auswirkungen beitragen können.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, es würden sich folglich keine Auswirkungen ergeben.

4.5 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

Durch das Büro NEOGRÜN wurde 2022 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) für das Plangebiet durchgeführt. Dem Plangebiet kommt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen

Nutzung, den umgebenden Störquellen (insbesondere Verkehrslärm) und den Vertikalstrukturen (Gebäude, Gehölze) keine Funktion als Lebensraum von planungsrelevanten Tierarten zu.

Es finden sich hier nur Pflanzenarten der intensiv-bewirtschafteten Wiesen, dementsprechend gering ist die Bedeutung als Lebensraum von nichtplanungsrelevanten Arten und für die biologische Vielfalt einzustufen

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Bebauung einer rund 3.000 m² großen intensiv bewirtschafteten Grünlandfläche vorbereitet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden gemäß der ASP I (NEOGRÜN, 2022) hierdurch nicht ausgelöst.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung gängiger Vermeidungsmaßnahmen nicht vorbereitet.

Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens kann im Zuge der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung dazu beigetragen werden, das Lebensraumangebot innerhalb des Plangebietes und in dessen Umfeld zu erhöhen, entsprechende Maßnahmenvorschläge werden im Rahmen der ASP I unterbreitet.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, es würden sich folglich keine Auswirkungen ergeben.

4.6 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt. Hiermit einher geht eine anthropogene Beeinflussung des natürlichen Bodengefüge, bspw. durch das Ausbringen von Düngemitteln (Mist, Gülle). Das natürliche Bodengefüge im Plangebiet aufgrund der fehlenden Versiegelung als weitestgehend intakt einzustufen.

Der natürlicherweise im Plangebiet vorkommenden Bodentyp ist gemäß der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW (aufgerufen über tim-online.nrw.de, Zugriff am 05.05.2022) die Braunerde (Bodeneinheit L4710_B321).

Die Böden sind gemäß der Bewertung und Auswertung zum Bodenschutz (3. Auflage) als schutzwürdig eingestuft (tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte).

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Neuversiegelung im überwiegenden Bereich des derzeit landwirtschaftlich genutzten Plangebietes vorbereitet. Hiermit geht ein entsprechender Verlust der Boden(teil)funktionen einher.

Auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages quantifizieren zu bewerten und im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen, hierbei ist das Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreis (modifiziert auf Basis des Bewertungsverfahrens des Rhein-Sieg-Kreises) anzuwenden.

Zudem sind auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorzugeben, mit denen die Eingriffe in das Schutzgut Boden auf ein fachlich vertretbares Niveau reduziert werden können.

Dies beinhaltet u.a. Vorgaben zur Lagerung und Weiterverwendung von Oberboden, Maßnahmen zur Vermeidung von Verdichtungen sowie Vorgaben zum flächenhaften Schutz der Böden. Genaue Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung aufgrund der planerischen Unschärfe nicht zu erfassen, dies ist erst auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens mit genaueren Kenntnissen von bspw. Gebäudemäßen, Verkehrsflächen und unversiegelten Grünstrukturen möglich.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, es würden sich folglich keine Auswirkungen ergeben.

Altlasten und Kampfmittel:

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen für das Plangebiet keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor.

Es liegen zudem keine Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor. Die Bezirksregierung Düsseldorf – Staatlicher Kampfmittelräumdienst – wird im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens angefragt.

4.7 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Grundwasser:

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Trinkwasserschutzgebietes oder geplanten Trinkwasserschutzgebietes. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet. Nördlich an das Plangebiet grenzt das Einzugsgebiet des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Heilenbecketal Sperre“ an das Plangebiet an

Oberflächengewässer:

Innerhalb des Plangebietes oder in dessen unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.

Prognose bei Durchführung der Planung

Grundwasser:

Mit Umsetzung der Planung wird eine Steigerung der Versiegelungsrate vorbereitet und somit die Wasseraufnahmefähigkeit sowie Sickerfähigkeit des Bodens durch Verdichtung und Versiegelung reduziert.

Gem. § 55 WHG und § 44 LWG besteht für Grundstücke grundsätzlich die Verpflichtung, unbelastetes Niederschlagswasser ortsnahe zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten. Demnach ist das anfallende Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser zu beseitigen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist. Auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens ist darzustellen, wie das anfallende Niederschlagswasser versickert oder abgeführt werden soll.

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des geplanten Wasserschutzgebietes „Heilenbecketal Sperre“ zu befürchten.

Oberflächengewässer:

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern wird durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorbereitet.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, es würden sich folglich keine Auswirkungen ergeben.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Kulturgüter im Plangebiet, Sachgüter befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Prognose bei Durchführung der Planung

Kultur- oder Sachgüter wären durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bekannte Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden, sofern möglich, berücksichtigt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist jedoch nicht möglich, da Wechselwirkungen oftmals sehr vielseitig sind und aufgrund dessen nicht einschätzbar oder unbekannt sind, zumal auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Detail-Kenntnisse zu den folgenden Eingriffen fehlen. In der nachfolgenden Übersichtsmatrix sollen die Intensitäten der Wechselwirkungen nach den vorliegenden Erkenntnissen abschätzend dargestellt werden.

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Umsetzung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans

	Tiere und Pflanzen	Boden und Fläche	Wasser	Luft und Klima	Landschafts- und Ortsbild	Mensch	Kultur- und Sachgüter
Tiere und Pflanzen		X	O	X	X	O	-
Boden und Fläche	X		X	X	O	O	-
Wasser	X	X		O	-	-	-
Klima und Luft	X	O	O		-	O	-
Landschafts- und Ortsbild	O	O	O	O		O	-
Mensch	X	X	O	O	X		-
Kulturgüter und Sachgüter	-	-	-	-	-	-	

Erläuterung: Beeinflussungsgrad X stark O gering bis mittel - gar nicht bis gering (linke Spalte beeinflusst rechte Spalte)

Wechselwirkungen bzw. Wirkungsgefüge ergeben sich beispielsweise durch die Versiegelung von Böden. Die Bodenversiegelung führt zu einem Verlust des Bodens als Lebensraums. Dies hat Auswirkungen auf die Flora und Fauna. Hiervon können bspw. auch Auswirkungen auf Luft und Klima ausgehen, da die positiven Effekte der Vegetation auf Luft und Klima nicht mehr gegeben sind. Auch wird die ortsnahe Versickerung von Niederschlägen reduziert, was zu einer Beeinflussung der Grundwasserkörper führen kann.

Durch die Schaffung von Grün- und Ausgleichsflächen gehen positive Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (als Lebensraum) aus. Hiervon gehen jedoch auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus (Schaffung von Aufenthaltsraum und -qualität) oder für das Schutzgut Klima und Luft (Kalt- und Frischluftproduktion) aus.

5. Weitere umweltrelevante Parameter

5.1 Einsatz erneuerbarer Energien/Energieeffizienz

Gemäß § 1a (5) BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens sind Maßnahmen und Vorgaben verbindlich darzustellen, um die für Neubauten geltenden Vorschriften und Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu berücksichtigen.

5.2 Gefahrenschutz/Risiken

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet, entsprechende Schutzmaßnahmen sind folglich nicht vorzusehen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in der näheren Umgebung eines Störfallbetriebes.

Weitere Gefahren und Risiken, bspw. durch bestehende Freileitungen im Bereich des Plangebietes bestehen nicht.

5.3 Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen

Im Umfeld des Plangebietes werden derzeit keine weiteren Änderungen des Flächennutzungsplanes durchgeführt, derzeit werden auch keine Bebauungspläne im Umfeld des Plangebietes aufgestellt.

5.4 Baubedingte Beeinträchtigungen

Durch Baumaschinen und An- und Abfahrten von LKW und Baustellenfahrzeugen gehen im Zuge der Bauausführungen Luftemissionen, bspw. Stäube, vom Plangebiet aus. Zudem kommt es im Zuge der Bauausführung zu einer Beeinträchtigung der Umgebung durch den baustellenbedingten Lärm. Des Weiteren kann es durch den Baustellenverkehr zur Behinderung des angrenzend verlaufenden Straßenverkehrs kommen. Es handelt sich hierbei um temporäre und aufgrund des Vorhabens geringere Beeinträchtigungen. Nacharbeiten auf den Baustellen sind zudem auszuschließen, sodass die Beeinträchtigung auf die gängigen Arbeitszeiten begrenzt ist. Gegebenenfalls sind auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von baubedingten Beeinträchtigungen zu definieren.

5.5 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Nachfolgende Punkte sind auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen:

- Baubedingte Abfälle und Abwässer sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen oder einer Behandlung zuzuführen. Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens ist darzustellen, wie entsprechende Nachweise zu führen sind.
- Betriebsbedingte Abfälle und Abwässer sind gemäß den örtlichen Vorgaben durch die kommunale Abfallbeseitigung bzw. der kommunalen Abwasserbehandlung zu entsorgen und zu behandeln. Hierzu sind entsprechende Angaben im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu machen.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die gesetzliche Grundlage für die Wahrung der Belange im Rahmen der naturhaushaltlichen Eingriffsermittlung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB).

Ziel des Naturschutzes ist es demzufolge, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Dementsprechend sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden und, wenn nicht vermeidbar, auszugleichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Gemäß BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung folgende Maßnahmentypen unterschieden, um negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu begegnen:

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (NEOGRÜN, 2022) wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen definiert, die im Zuge des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen sind:

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Die Bauarbeiten sind auf einen möglichst kurzen Zeitraum einzugrenzen. Nach Möglichkeit sollten lärmintensive Arbeiten außerhalb des Hauptbrutzeitraumes erfolgen.
- Staubemissionen, bspw. von Baustraßen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Abstellflächen für Material, Baumaschinen und Elemente der Baustelleneinrichtung sind auf Flächen zu begrenzen, die bereits im Bestand versiegelt sind oder zukünftig einer Versiegelung zugeführt werden.

Eine weitere Minderungsmaßnahme stellt die ortsnahe Versickerung von anfallenden Niederschlägen dar, entsprechende Angaben sind ggf. auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens zu erbringen.

Im Zuge der baulichen Umsetzung ist schonend und sparend mit dem Schutzgut Boden umzugehen, hierfür sind entsprechende Vorgaben auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens, beispielsweise im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, zu berücksichtigen.

Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Auf Grund der planerischen Unschärfe im Rahmen des Flächennutzungsplanes können die Erfassung und Bewertung des naturschutzfachlichen Eingriffes und dessen Ausgleich erst auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens erfasst werden. Hierfür sind im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages die Eingriffe gemäß den gängigen numerischen Bewertungsverfahren zu erfassen und deren Ausgleich zu beschreiben und zu bewerten.

Des Weiteren sind im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens Maßnahmen und Vorgaben zu definieren, die der Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen dienen. Neben den Belangen des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sind hierbei auch die Belange weiterer Schutzgüter wie Boden, Wasser, Luft und Klima zu berücksichtigen.

Hierbei können auch die nachgehend aufgeführten gutachterlichen Empfehlungen im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes gemäß der Artenschutzvorprüfung (NEOGRÜN, 2022) Berücksichtigung finden:

- Nach Möglichkeit sollten vogel- und fledermausfreundliche Elemente im Zuge der Umsetzung der neuen Feuerwehrwache vorgesehen werden.
- Des Weiteren wird empfohlen, durch geeignete Begrünungsmaßnahmen Lebensräume und Nahrungshabitate für Insekten und somit auch für Vögel und Fledermäuse zu schaffen, beispielsweise durch Anpflanzung/Anlage von blüten- und artenreichen Staudenbeeten extensiv gepflegten Wildblumenwiesen oder Wildblumensäumen und Dachbegrünungen.
- Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens ist im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung der Eingriff in Natur und Landschaft zu erfassen und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Es wird empfohlen, den entsprechenden Kompensationsbedarf durch Maßnahmen ortsnahe auszugleichen, die den Offenlandarten zu Gute kommen (bspw. Anlage von Lerchenfenstern o.ä.).
- Wegen möglicher Spiegelung der umliegenden Gehölze in größeren Glasfassaden und Fenstern der Neubauten werden Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas in Form von Reduktion der Spiegelung und Durchsicht des Glases empfohlen.

7. Anderweitige Planungsvarianten

Um den Brandschutz auch zukünftig sicherzustellen, ist die Erweiterung der Feuerwehr-Einheit Wellringrade notwendig. Der derzeitige Standort ist für die Unterbringung von notwendigen Gerätschaften, Ausrüstungen und Sozialräumen nicht ausreichend, so dass eine Vergrößerung des Standortes erfolgen muss.

Ein Neubau der Feuerwehrwache am derzeitigen Standort ist aufgrund der bestehenden Platz- und Eigentumsverhältnisse jedoch nicht möglich, so dass ein neuer Standort zu erschließen ist. Die baulichen Nutzungsmöglichkeiten sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 67 stark begrenzt, eine ausreichend große Grundstücksfläche, die den Vorgaben der Normenreihe DIN 14 092 „Feuerwehrhäuser“ entspricht, ist hier nicht gegeben.

Im Rahmen der Prüfung von Standort-Alternativen wurden zwei potenzielle Standorte ausgemacht, die jedoch aufgrund des bestehenden Planungsrechts nicht nutzbar sind. So werden für diese Alternativstandorte gemäß des Bebauungsplans Nr. 67, in dessen Geltungsbereich sich

beide Alternativstandorte befinden, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Segelflugplatz“ und eine Fläche für die Landwirtschaft fest.

Somit erfüllt nur der nunmehr ausgewählte Standort die notwendigen Voraussetzungen für den geplanten Neubau einer Feuerwehrrache. Der Standort verfügt über die notwendige Größe und bietet günstige Voraussetzungen für eine Bebauung. Die Erschließung kann hier über die bestehende Zuwegung erfolgen, sofern sich dies mit den Planungszielen vereinbaren lässt. Die Flächen konnten bereits durch die Stadt Radevormwald angekauft werden.

Eine Verortung der Alternativstandorte ist dem Teil A der Begründung (Kap. 7 Planungs- und Standortalternativen) zu entnehmen.

8. Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Nachfolgendes Gutachten wurde im Rahmen des Umweltberichtes zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt:

- Artenschutzprüfung, Stufe: NEOGRÜN, 2022

Ergänzende Gutachten, beispielsweise ein Landschaftspflegerische Fachbeitrag, sind im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu erarbeiten.

Schalltechnische Gutachten oder Verkehrsgutachten sind aufgrund der geringen Auswirkungen, die durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich ausgehen, nicht erarbeitet worden.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik einer Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt. Die Konflikte wiederum steuern die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Minderung und Ausgleich), die die zu erwartenden Probleme und damit auch deren Erheblichkeit zu entschärfen haben.

Schwierigkeiten traten in der Zusammenstellung und Bewertung der Umweltbelange nicht auf. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgte im Rahmen des Umweltberichtes anhand verbal argumentativ und stellt die Zusammenfassung der im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Sachverhalte dar. Die relevanten Umweltfolgen wurden anhand eines Fachgutachtens (ASP I), überwiegend aber auf der Grundlage allgemeiner Annahmen bewertet. Es liegen Aussagen zu den für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans relevanten Umweltthemen vor, sodass auch hinreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Vorhabens vorliegen. Auf Grundlage der dargestellten Annahmen und Untersuchungsergebnissen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu rechnen. Durch die Neuversiegelung werden Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden und Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welche im Rahmen nachgelagerten Verfahrens festzulegen sind, werden diese Beeinträchtigungen auf ein fachlich vertretbares Niveau reduziert

9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planänderung auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Monitoring).

Im Rahmen der Umweltprüfung konnten keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ebenfalls nicht zu erwarten.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gemäß den rechtlichen Vorgaben sind Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel der Umweltprüfung ist es, frühzeitig umfassend und medienübergreifend die jeweiligen Umweltfolgen des Planes zu prognostizieren und zu bewerten sowie in angemessener Weise bei der Formulierung der Planaussagen diese Umweltfolgen zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Er enthält eine Beschreibung und Bewertung zu den Umweltbelangen der Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanze, biol. Vielfalt, Landschaftsbild, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter. Des Weiteren sollen die Wechselwirkungen zwischen ihnen berücksichtigt werden.

Durch die vorliegende Planung wird für die Stadt Radevormwald der Neubau einer Feuerwache im Ortsteil Wellringrade vorbereitet.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass zum derzeitigen Kenntnisstand überwiegend keine verbleibenden erheblichen und dauerhaft nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Für die Schutzgüter Fläche und Boden werden aufgrund der zunehmenden Versiegelungsrate erhebliche Auswirkungen vorbereitet.

Es wurden für die einzelnen Umweltbelange jeweils folgende Betroffenheit durch die Planung festgestellt:

Flächenverbrauch – erheblich

Dieser Punkt ist auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens final zu behandeln. Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird für das derzeit in Gänze unversiegelte Plangebiet überwiegend eine Neuversiegelung vorbereitet. Demgegenüber steht ein möglicher Flächenverbrauch, der bei Umsetzung an anderen Stellen ggf. aufkäme.

Landschaft – nicht erheblich

Im Bestand weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild auf. Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens sind grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen darzustellen, die zu einer Minderung der Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes beitragen.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung – nicht erheblich

Dem Plangebiet kommt keine besondere Bedeutung als Fläche für die Erholungsnutzung zu. Erhebliche Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und durch Schallimmissionen werden durch die neue Feuerwehrrache nicht vorbereitet. Die angrenzenden Straßen weisen bereits im Bestand ein starkes Verkehrsaufkommen auf, zudem befindet sich die bestehende Feuerwehrrache ja bereits in der Nähe des Plangebietes. von dieser Wache gehen vergleichbare Beeinträchtigungen aus, die auch für die neue Wache anzunehmen sind.

Klima / Luft – nicht erheblich

Aufgrund der nur geringen Plangebietsgröße und den umgebenden klimaaktiven und lufthygienisch-bedeutsamen Flächen im Umfeld des Plangebietes werden durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft vorbereitet. Durch grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens können negative Auswirkungen, insbesondere auf das Lokalklima, weiter reduziert werden.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt – nicht erheblich

Durch die Planung werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet. Durch grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens werden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere vorbereitet.

Boden – erheblich

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens erfasst und bewertet und so im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bzw. des Landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt. Auf dieser Ebene sind Vorgaben zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu beschreiben, um so die Auswirkungen auf ein fachlich vertretbares Maß zu reduzieren.

Wasser – nicht erheblich

Das Plangebiet liegt nicht in einem geplanten oder festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet. Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder dessen Umfeld. Durch eine geplante ortsnahe Versickerung der anfallenden Niederschläge kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ggf. vermieden werden, entsprechende Vorgaben sind im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu prüfen und festzulegen.

Kultur- und Sachgüter – nicht betroffen

Kenntnisse über Kultur- und Sachgüter liegen nicht vor.

Wechselbeziehungen – nicht erheblich

Erhebliche negative Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen werden durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorbereitet.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden zudem Aussagen zu weiteren umweltrelevanten Parametern getroffen:

Einsatz erneuerbarer Energien/Energieeffizienz

Maßnahmen und Vorgaben, die den Klimaschutz und die für Neubauten geltenden Vorschriften und Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) berücksichtigen, folgen auf Ebene nachgelagerten Verfahrens.

Gefahrenschutz/Risiken

Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich, der durch ein hohes Gefahrenpotenzial oder Risiken, wie beispielsweise durch Hochwasser oder Störfallbetriebe, geprägt ist.

Kumulative Wirkungen

Im Umfeld des Plangebietes erfolgen derzeit keine vorbereitende oder verbindliche Bauleitplanverfahren, kumulative Wirkungen können folglich ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Sie baubedingten Beeinträchtigungen werden als nicht-erheblich eingestuft, ggf. sind auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung festzulegen.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Der sachgerechte Umgang mit bau- und betriebsbedingten Abfällen ist auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens zu regeln.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden geprüfte Planungs- und Standortalternativen dargestellt und aufgezeigt, warum der nunmehr gewählte Standort für den Neubau einer Feuerwehrwache gewählt wurde.

Referenzen und Quellen

BAUGB - BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 3. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 20. JULI 2022 (BGBl. I S. 1353) GEÄNDERT WORDEN IST

BAUNVO - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3786), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 14. JUNI 2021 (BGBl. I S. 1802)

BBodSCHG - BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ VOM 17. MÄRZ 1998 (BGBl. I S. 502), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 7 DES GESETZES VOM 25. FEBRUAR 2021 (BGBl. I S. 306) GEÄNDERT WORDEN IST

BNATSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 20. JULI 2022 (BGBl. I S. 1362) GEÄNDERT WORDEN IST

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT RADEVORMWALD, RECHTSWIRKSAM SEIT NOVEMBER 1977

LANDSCHAFTSPLAN 11 „RADEVORMWALD DES OBERBERGISCHEN KREIS, RECHTSKRÄFTIG SEIT JULI 2019

LNATSchG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 1. FEBRUAR 2022 (GV. NRW. S. 139)

LWG – IN DER FASSUNG DES ARTIKELS 1 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG WASSER- UND WASSERVERBANDSRECHTLICHER VORSCHRIFTEN VOM 8. JULI 2016 (GV. NRW. S. 559), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 17. DEZEMBER 2021 (GV. NRW. S. 1470)

NEOGRÜN (MAI 2022): STADT RADEVORMWALD 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FEUERWEHRHAUS WELLRINGRADE, ARTENSCHUTZVORPRÜFUNG (ASP I)

REGIONALPLAN DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN MIT STAND VON MAI 2022

STADT RADEVORMWALD: TEIL A DER BEGRÜNDUNG ZUR 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT STAND VON MAI 2022

WHG – WASSERHAUSHALTSGESETZ VOM 31. JULI 2009 (BGBl. I S. 2585), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 12 DES GESETZES VOM 20. JULI 2022 (BGBl. I S. 1237) GEÄNDERT WORDEN IST

GEODATEN-ABFRAGE ÜBER

WWW.KLIMAANPASSUNG-KARTE.NRW.DE/

WWW.LINFOS.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/

WWW.RIO.OBK.DE

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE

Ennepetal, 14.11.2022

Bearbeitung:



M.Eng. Benjamin Schleemilch
Landschaftsarchitekt AKNW
NEOGRÜN

